

**Satzung**  
**der Stadt Ebermannstadt**  
**über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes in der Stadt**  
**Ebermannstadt**  
**(Wohnmobilstellplatzbenutzungssatzung – WBS)**

Die Stadt Ebermannstadt erlässt aufgrund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende

**Satzung**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Art und Zweck der Einrichtung
- § 2 Benutzung
- § 3 Verhalten auf dem Platz
- § 4 Wasser – und Stromversorgung
- § 5 Hausrecht
- § 6 Haftung
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1**  
**Art und Zweck der Einrichtung**

Die Stadt Ebermannstadt betreibt auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 388, Gem. Ebermannstadt einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen. Der genaue Standort des Wohnmobilstellplatzes ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2**  
**Benutzung**

1. Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besuchern der Stadt Ebermannstadt mit Wohnmobilen zum vorübergehenden Abstellen dieser Fahrzeuge und darf somit auch ausschließlich von diesen Personen genutzt werden. Der Stellplatz ist nur für verkehrstüchtige und zugelassene Fahrzeuge freigegeben. Nicht zugelassen sind insbesondere PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Busse, Lastkraftwagen (LKW), Zelte, alle Arten von Anhängern sowie Verkaufsanhänger. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können ohne Voranmeldung

abgestellt werden.

2. Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet. Die Nutzungsfläche der Wohnmobilstellplätze kann durch die Stadt Ebermannstadt vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden.
3. Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes ist kostenpflichtig. Die Stadt Ebermannstadt erhebt für die Benutzung der Parkeinrichtung Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Stadt Ebermannstadt (Wohnmobilstellplatzgebührensatzung – WGS) in der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Fassung. Die Benutzungsgebühr ist über eine digitale Vorrichtung zu entrichten.
4. Die Höchstnutzungsdauer beträgt drei Nächte. Sonderregelungen sind vorher bei der Stadt Ebermannstadt zu beantragen.
5. Das Abstellen der Wohnmobile bedarf der Erlaubnis der Stadt Ebermannstadt. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Übernachtungsgebühr entrichtet wurde. Als Nachweis der Entrichtung der Übernachtungsgebühr ist die Buchungsbestätigung auf Nachfrage vorzuzeigen.

### **§ 3**

#### **Verhalten auf dem Platz**

1. Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind von allen Nutzern zu wahren. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
2. Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien, Generatorbetrieb, das Aufstellen von Vorzelten, das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen, das Ablassen von Abwasser und Fäkalien, das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen, etc.) ist untersagt. Ebenfalls ist jede Art der gewerblichen Tätigkeit auf dem Wohnmobilstellplatz untersagt.
3. Mit Rücksicht auf die Anwohner und die übrigen Benutzer des Wohnmobilstellplatzes sind Lärmbelästigungen zu vermeiden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dürfen Geräte nur innerhalb des Wohnmobils und in Zimmerlautstärke betrieben werden.
4. Hunde und andere Haustiere sind außerhalb der Fahrzeuge auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von den Tieren verursachte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
5. Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in den hierfür vorgesehenen Abfalleimern bzw. Container zu entsorgen. Die Abfalleimer dürfen ausschließlich von den Besuchern des Wohnmobilstellplatzes benutzt werden. Der Stellplatz ist nach der Benutzung in einem sauberen Zustand zu verlassen.
6. Das Anbringen von Werbung jeder Art, insbesondere Werbeplakate und Werbeaufstellern, sowie das Auslegen von Flyern und anderen Druckschriften durch Dritte im Bereich des Wohnmobilstellplatzes ist untersagt. Angebrachte Werbung und ausgelegte Flyer werden durch die Stadt Ebermannstadt entsorgt. Auch das Betreiben von Verkaufsständen jeder Art durch Dritte im Bereich des

Wohnmobilstellplatzes ist untersagt. Ausnahmen sind nur durch Genehmigung der Stadt Ebermannstadt möglich.

7. Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

#### **§ 4**

#### **Wasser – und Stromversorgung**

Die auf dem Wohnmobilstellplatz befindlichen Einrichtungen zur Stromversorgung können gegen Zahlung des in der Wohnmobilstellplatzgebührensatzung (WGS) geregelten Entgelts genutzt werden. Ein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Leistung besteht nicht, gleiches gilt für die Bereitstellung eines WLAN – Anschluss.

#### **§ 5**

#### **Hausrecht**

1. Die Stadt Ebermannstadt bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes haben den erteilten Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung kann die Stadt Ebermannstadt die erforderlichen Anordnungen erlassen, insbesondere auch einen Platzverweis erteilen. Die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).
2. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Ebermannstadt berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Der Nutzer bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet.

#### **§ 6**

#### **Haftung**

1. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungssatzung verursacht werden.
2. Ein Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Wohnmobilstellplatz findet nicht statt.
3. Die Nutzer haben keinen Anspruch auf Bereitstellung von Frischwasser und Strom. Die Stadt Ebermannstadt haftet demnach nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung entstehen.
4. Im Bedarfsfall kann die Nutzung des Platzes als Wohnmobilstellplatz vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Ebermannstadt abgeleitet werden kann.

5. Für sonstige Schäden der Nutzer des Wohnmobilstellplatzes tritt eine Haftung der Stadt Ebermannstadt nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Ebermannstadt bzw. der von ihr beauftragten Personen oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

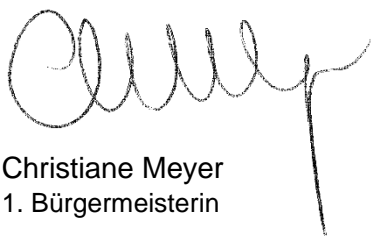
Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 den Wohnmobilstellplatz auf eine andere als die zugelassene Art und Weise nutzt,
2. entgegen § 4 Anlagen der Wasser- und/oder Stromversorgung gebraucht ohne gleichzeitig berechtigter Nutzer des Wohnmobilstellplatzes zu sein,
3. entgegen § 3 Abs. 1 die Ordnung und Sauberkeit auf bzw. im Umfeld des Wohnmobilstellplatzes nicht wahrt oder Anlagen sowie Einrichtungen nicht schonend behandelt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 campingähnliche oder gewerbliche Aktivitäten auf dem Wohnmobilstellplatz ausübt,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Lärm verursacht,
6. entgegen § 3 Abs. 4 Hunde oder andere Haustiere auf dem Platz nicht an der Leine hält oder deren Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt,
7. entgegen § 3 Abs. 5 Abfälle an anderer Stelle als in dem vorgesehenen Abfalleimer bzw. Container oder Abfälle in reiseunüblich großen Mengen entsorgt,
8. entgegen § 3 Abs. 5 Abfälle in den Abfalleimer entsorgt, ohne gleichzeitig berechtigter Nutzer des Wohnmobilstellplatzes zu sein.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt in Kraft.

Ebermannstadt, 01.10.2024



Christiane Meyer  
1. Bürgermeisterin



### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Ebermannstadt, Ausgabe 11, Jahrgang 47, bekanntgemacht.